

Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 APrObSchhD)		Landeslehrerprüfungsamt	
<input type="checkbox"/> Zweite Staatsprüfung für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen <input type="checkbox"/> L. i. A. höherer Dienst <input type="checkbox"/> L. i. A. gehobener Dienst <input type="checkbox"/> Aufstiegslehrgang		Fertigung für <input type="checkbox"/> Landeslehrerprüfungsamt – Außenstelle <input type="checkbox"/> Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)	
Studienreferendar/Studienreferendarin		Unterrichtsbesuche durch den Schulleiter/die Schulleiterin	
Familiennamenname	Fach	Klasse	Datum
Vorname			
Ausbildungsschule, Schulort			
		Unterrichtseinsatz	
Fach	Fach		
Kontinuierlich selbstständiger Unterricht			
		Wochenstunden	

HINWEISE FÜR

Schulleiterinnen und Schulleiter

zur

Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn

des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen,

Pädagogischen Schulung und Überprüfung der Lehrkräfte i. A.

und zum Aufstiegslehrgang



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Inhalt

VORBEMERKUNG	3
1 AUSBILDUNGSABLAUF UND PRÜFUNG	
1.1 AUSBILDUNGSABLAUF UND PRÜFUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST FÜR DAS HÖHERE LEHRAMT AN BERUFLICHEN SCHULEN	4
1.2 AUSBILDUNGSABLAUF UND PRÜFUNG ZUR PÄDAGOGISCHEN SCHULUNG DER LEHRKRÄFTE I.A. IM GEHOBENEN UND HÖHEREN DIENST AN BERUFLICHEN SCHULEN („DIREKTEINSTEIGER“)	6
1.3 AUSBILDUNGSABLAUF UND PRÜFUNG IM AUFSTIEGSLEHRGANG	8
2 BEURTEILUNG DURCH DIE SCHULLEITERIN ODER DEN SCHULLEITER	10
3 SCHULKUNDE	14
4 AUSZUG AUS DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG (APROBSCHHD) VOM 10. MÄRZ 2004 ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKELVO VOM 17. NOVEMBER 2009	16

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrerbildung, Landeslehrerprüfungsamt
Gabriele Tepsäß (verantwortlich)

Autoren:

Susanne Fastnacht, Hugo-Eckener-Schule, Friedrichshafen
Manfred Hensler, Robert-Gerwig-Schule, Singen
Tilman Horlacher, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Stuttgart
Hans-Peter Kussmann, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (BS), Karlsruhe
Gabriele Tepsäß, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Gestaltung: Dipl.-Des. (FH) Ilona Hirth, Karlsruhe

Druck: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

- 1. Auflage September 2005
- 2. Auflage Oktober 2011

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die Ausbildungsschulen übernehmen im Rahmen der Lehrerausbildung in der zweiten Phase gemeinsam mit dem Seminar den schulpraktischen Ausbildungsteil. Dabei sind Schulleitung und begleitende Lehrkräfte für die Referendarinnen und Referendare die zentralen Bezugspersonen an der Schule. Sie besuchen sie im Unterricht, beraten sie und fördern deren professionelle Entwicklung. Schulleitung, Referendarin und Referendar sowie die begleitenden Lehrkräfte tauschen sich in regelmäßigen Gesprächen über den Ausbildungsverlauf aus.

Die Unterstützung durch Sie als Schulleitung und durch die begleitenden Lehrkräfte ist Voraussetzung für eine gelingende schulpraktische Ausbildung. Der an der Ausbildungsschule erlebte Umgang mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Kolleginnen und Kollegen hinterlässt prägende Spuren für das spätere berufliche Handeln der Referendarin beziehungsweise des Referendars.

Die im Folgenden angebotenen Hinweise und Materialien sollen für Schulleiterinnen und Schulleiter beruflicher Schulen ein Orientierungsrahmen für die Ausbildung, die Prüfung und die Beurteilung der Referendarinnen und Referendare, der Lehrkräfte i.A. sowie der Lehrkräfte im Aufstiegslehrgang höherer Dienst sein.

Über die Expertise für alle mit der Ausbildung und Prüfung zusammenhängenden Fragen verfügen die vier Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen).

Bitte wenden Sie sich mit Rückfragen an das in Ihrem Regierungsbezirk für die Lehrerausbildung zuständige Seminar. Informationen zur Lehrerausbildung finden Sie außerdem auf der Homepage des jeweiligen Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) sowie auf der Homepage des Landeslehrerprüfungsamtes unter:

www.seminare-bw.de

www.llpa-bw.de

Der mitwirkenden Autorin und den mitwirkenden Autoren danke ich herzlich für die kooperative und konstruktive Mitarbeit. Den Ausbildungsschulen danke ich für ihr Engagement in der Lehrerausbildung und für die kooperative Zusammenarbeit mit den Staatlichen Seminaren (Berufliche Schulen), die eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Lehrerausbildung in der zweiten Phase ist.

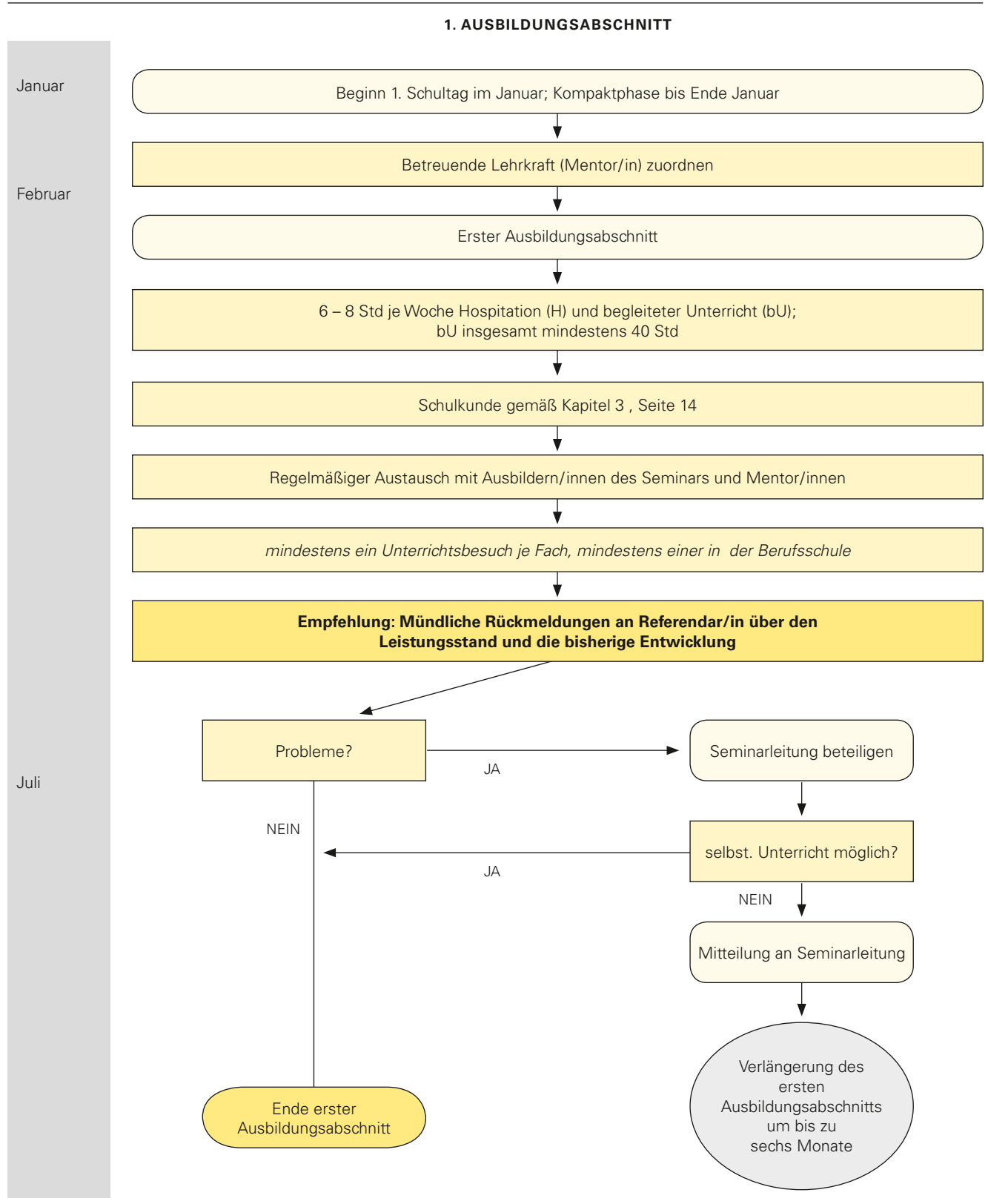
Gabriele Tepasß

Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrerausbildung,

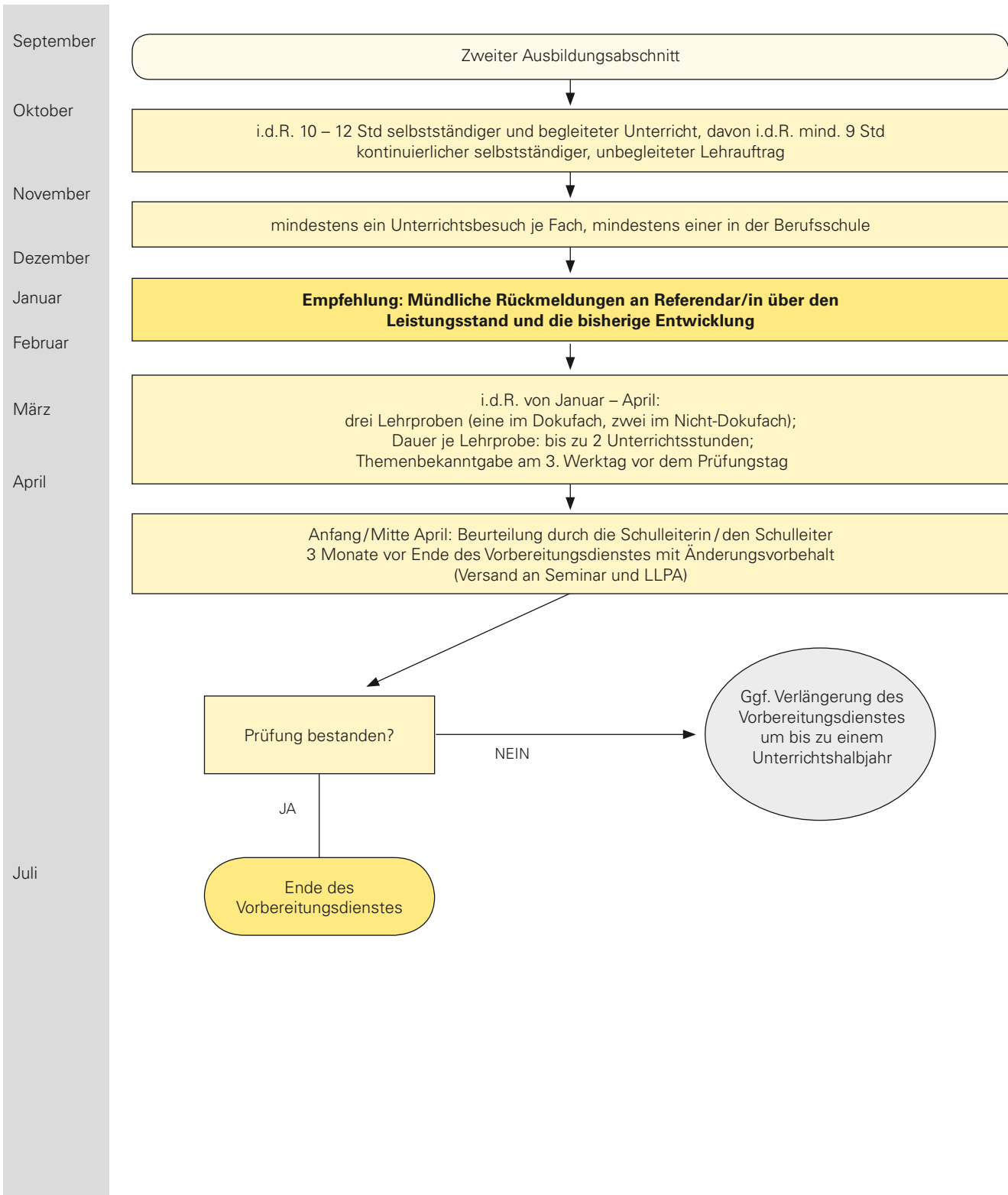
Landeslehrerprüfungsamt

1 Ausbildungsablauf und Prüfung

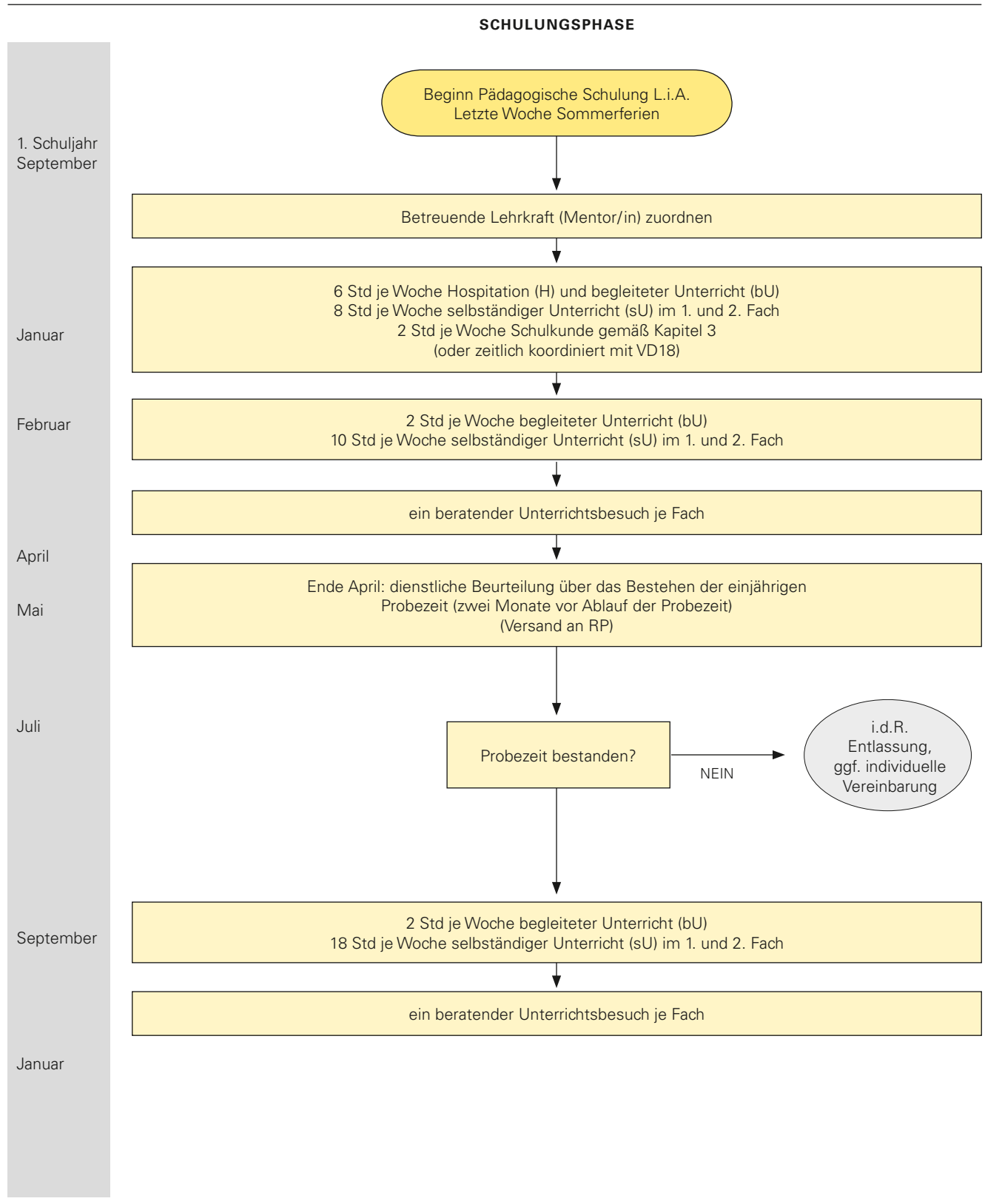
1.1 Ausbildungsablauf und Prüfung zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen



2. AUSBILDUNGSABSCHNITT / 2. STAATSPRÜFUNG

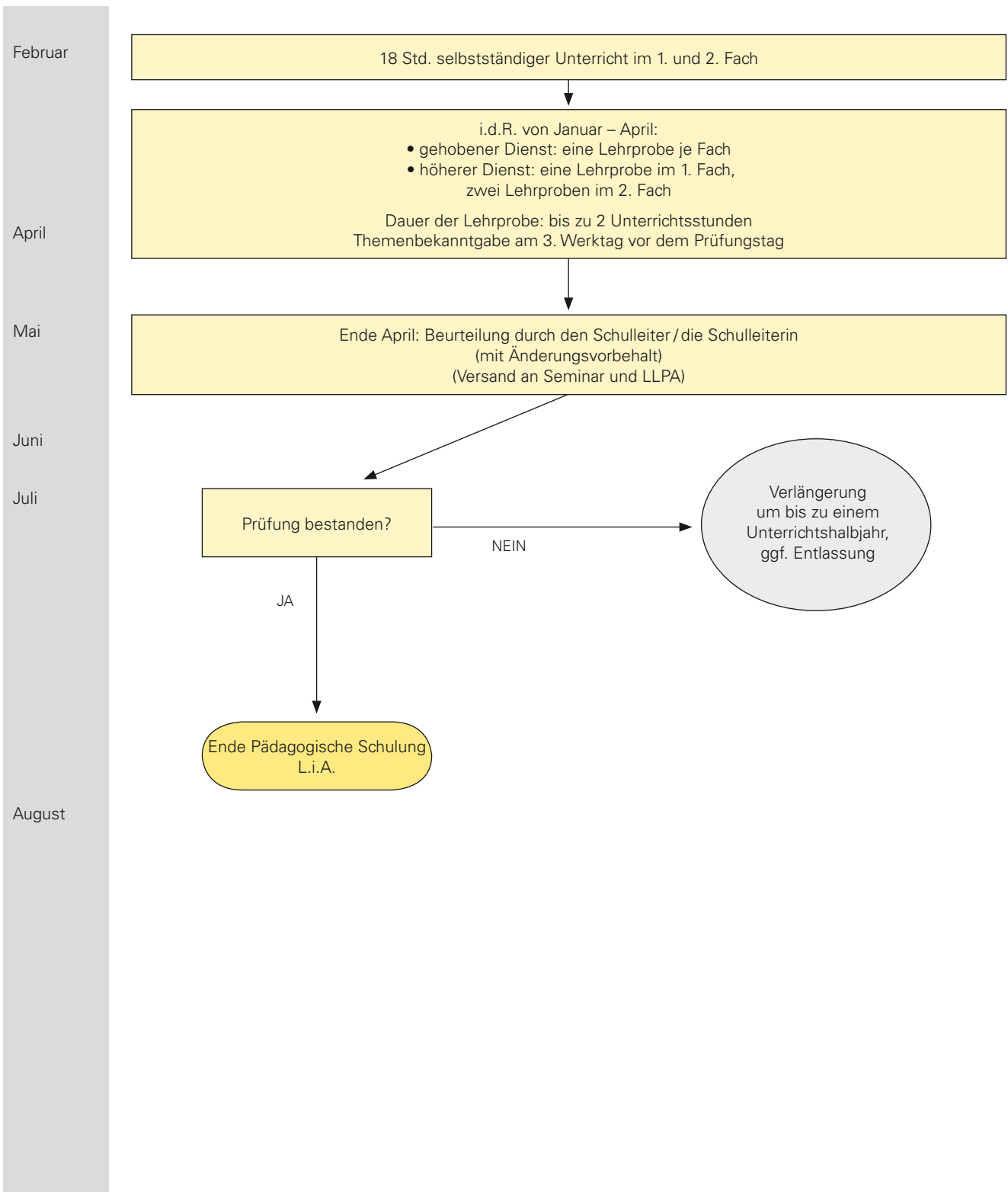


1.2 Ausbildungsablauf und Prüfung zur Pädagogischen Schulung der Lehrkräfte i.A. im gehobenen und höheren Dienst an beruflichen Schulen („Direkteinsteiger“)

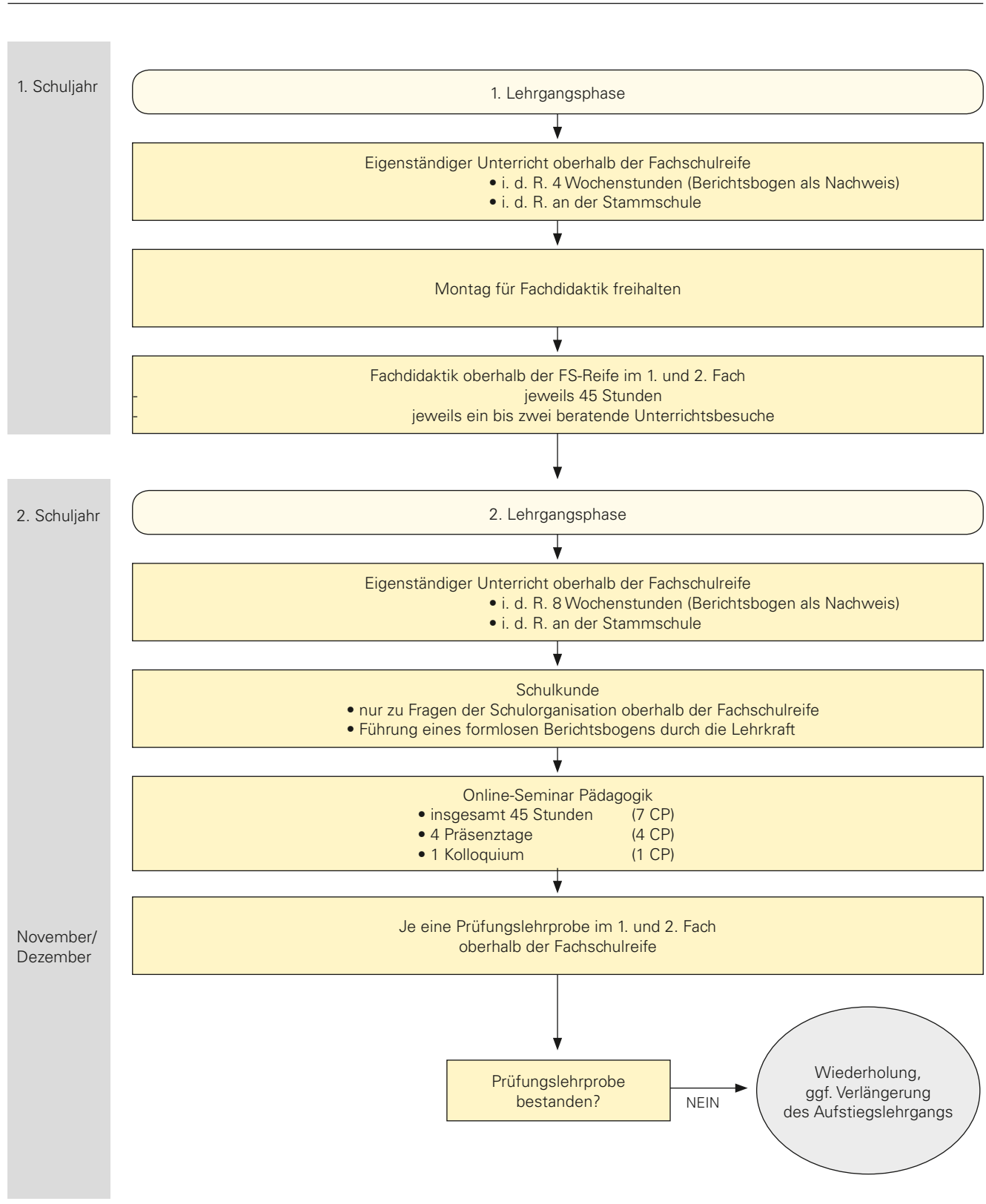


AUSBILDUNGSABLAUF UND PRÜFUNG

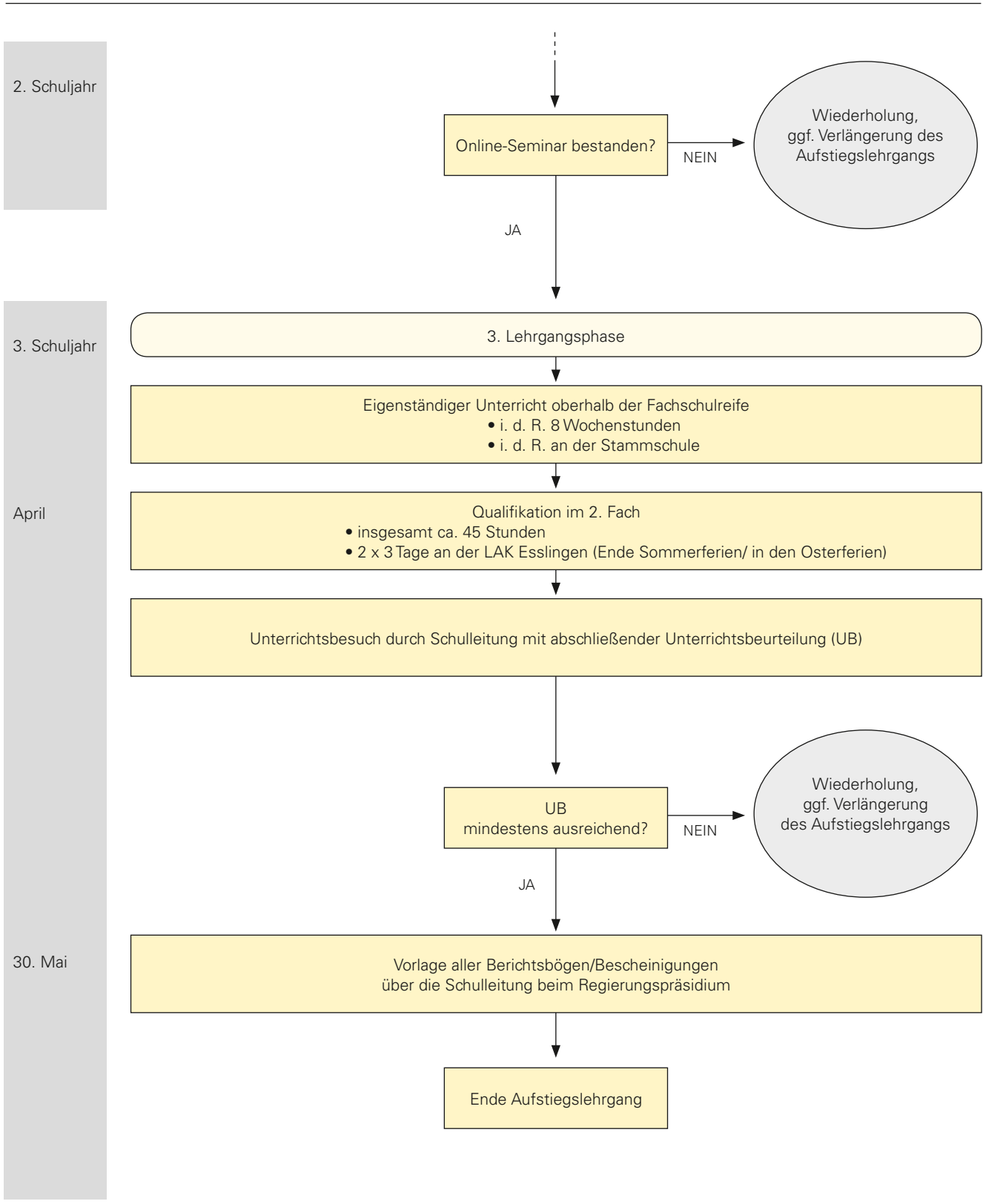
ÜBERPRÜFUNGSPHASE



1.3 Ausbildungsablauf und Prüfung im Aufstiegslehrgang höherer Dienst für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an beruflichen Schulen



AUSBILDUNGSABLAUF UND PRÜFUNG



2 Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

2.1 Vorbemerkung

In der Schulleiterbeurteilung werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung

einzelner Aufgaben als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, die erzieherische Arbeit und das Engagement sowie schulkundliche Kenntnisse beurteilt (vgl. § 13 Abs. 5 APrObSchhD).

2.2 Kompetenzbereiche für die Beurteilung aus der Sicht der Ausbildungsschule

Die Schulleiterbeurteilung berücksichtigt die Kompetenzbereiche

1. Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht
2. Erziehung, Beurteilung und Beratung
3. Professionalität
4. Verhalten im Dienst; schulkundliche Kenntnisse

2.2.1 PLANUNG, DURCHFÜHRUNG UND REFLEXION VON UNTERRICHT

• PLANUNG DES UNTERRICHTS

Es wird empfohlen, vor dem Unterrichtsbesuch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mit dem zu Beurteilenden ein Informationsgespräch über die geplante Unterrichtseinheit und deren Einbindung in den Gesamtkontext, über die Methoden- und Medienauswahl sowie über den geplanten Unterrichtsverlauf zu führen.

• DURCHFÜHRUNG DES UNTERRICHTS

Das Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung gibt wertvolle Hinweise für die Unterrichtsbeobachtung während eines Unterrichtsbesuchs. Wegen der Unterrichtsbeobachtung im Rahmen einer Beurteilungssituation wird auf die Ausführungen in der Handreichung zum „Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung“ unter Punkt 4 hingewiesen (www.oes-bw.de).

Es zeigt wesentliche Beobachtungsbereiche auf und formuliert Merkmale, die als Indikatoren für die erreichte Qualität geeignet sein können. Außerdem schafft es die Basis für eine gemeinsame Begrifflichkeit sowohl zwischen den Beurteilenden als auch gegenüber dem Beurteilten sowie gegenüber den Prüfungsämtern.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit von Noten für den Unterricht ist es erforderlich, dass ein grundsätzlicher Konsens darüber besteht, was „guten Unterricht“ ausmacht. Leitgedanke für diesen Konsens ist der Lernerfolg, der in den Lernprozessen und Lernergebnissen sichtbar wird. Dieser Lernerfolg soll prinzipiell

für alle Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Lerngruppe gegeben sein. Darüber hinaus sollen die entsprechenden Gütekriterien auf alle Fächer zutreffen, wobei fachspezifische Konkretisierungen vorgenommen werden können und sollen. Schließlich soll der Unterricht einem Lernbegriff genügen, in dem sowohl kognitive wie auch affektive und soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Diese Überlegungen im Zusammenhang mit den Beobachtungsfeldern des Basismodells sollen helfen, Beliebigkeit zu vermeiden und Transparenz sowie Objektivität zu fördern. Sie sollen auch bewusst machen, dass von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bevorzugte Unterrichtsmodelle nicht als Norm der Bewertung für den gesehenen Unterricht dienen können.

Das „Basismodell“ ist demzufolge als Hilfe zu verstehen, um die Komplexität des Unterrichts in der Wahrnehmung und Analyse zu strukturieren und um Zusammenhänge erfassen zu können. Dies soll davor bewahren, die einzelnen Aspekte des Lerngeschehens in Form einer Checkliste abzuarbeiten. Stattdessen soll erfasst werden, wo der Unterricht (im Sinne der Kreisstruktur des „Basismodells“) „unrund“ läuft und welche Auswirkungen dies auf das Lernen und damit letztlich auf die Bewertung des Unterrichts hat.

Es ist deshalb sinnvoll, das Basismodell als Beobachtungsinstrument einzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die Merkmale, die den einzelnen Beobachtungsfeldern zugeordnet sind, nur als Beispiele zu verstehen sind. Sie sollen je nach Unterrichtssituation modifiziert, ergänzt bzw. konkretisiert werden.

• **REFLEXION DES UNTERRICHTS**

Analyse und Reflexionsvermögen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Lehrerpersönlichkeit und erfordern die systematische Evaluation des eigenen Unterrichts unter Einbeziehung der Lernenden und der Lehrenden.

2.2.2 ERZIEHUNG, BEURTEILUNG UND BERATUNG

Kriterien können z. B. sein:

- Die Lehrkraft trägt durch ihr Wirken zur Lernförderung und Wertevermittlung bei.
- Die Lehrkraft führt die Klasse pädagogisch adäquat.
- Die Lehrkraft beachtet die Lernvoraussetzungen, diagnostiziert Lernprobleme sowie Lernfortschritte und agiert entsprechend.
- Die Lehrkraft berät Lernende, Eltern und Ausbildungsbetriebe der jeweiligen Situation angemessen.

...

2.2.3 PROFESSIONALITÄT

Kriterien können z. B. sein:

- Die Lehrkraft handelt in Arbeits- und Lernprozessen situativ angemessen.
- Die Lehrkraft nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
- Die Lehrkraft agiert sicher auf der Grundlage von fachlichem, didaktischem und pädagogischem Wissen.
- Die Lehrkraft zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
- Die Lehrkraft geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere bei Konflikten, professionell um.
- Die Lehrkraft versteht ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.

...

2.2.4 VERHALTEN IM DIENST; SCHULKUNDLICHE KENNTHNISSE

Kriterien können z. B. sein:

- Die Lehrkraft erledigt ihre Aufgaben verantwortungs- und pflichtbewusst sowie termingerecht.
- Die Lehrkraft kennt die Strukturen des Bildungssystems und der Organisation Schule sowie die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit.
- Die Lehrkraft arbeitet innerhalb der Schule teamorientiert.
- Die Lehrkraft beteiligt sich aktiv am Schulleben.

...



Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5 APrObSchhD)	Landeslehrerprüfungsamt
<input type="checkbox"/> Zweite Staatsprüfung für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen <input type="checkbox"/> L. i. A. höherer Dienst <input type="checkbox"/> L. i. A. gehobener Dienst <input type="checkbox"/> Aufstiegslehrgang	Fertigung für <input type="checkbox"/> Landeslehrerprüfungsamt – Außenstelle <input type="checkbox"/> Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen)

Studienreferendar/Studienreferendarin	Unterrichtsbesuche durch den Schulleiter/die Schulleiterin		
Familienname	Fach	Klasse	Datum
Vorname			
Ausbildungsschule, Schulort			

		Unterrichtseinsatz	
Fach		Fach	
Kontinuierlich selbstständiger Unterricht			
Klasse	Wochenstunden	Klasse	Wochenstunden

Temporär selbstständiger Unterricht							
Klasse	von	bis	Stunden insgesamt	Klasse	von	bis	Stunden insgesamt

Begleiteter Ausbildungsunterricht							
Klasse	von	bis	Stunden insgesamt	Klasse	von	bis	Stunden insgesamt

Beurteilung

Kompetenzbereiche für die Beurteilung aus der Sicht der Ausbildungsschule

1. Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht

2. Erziehung, Beurteilung und Beratung

3. Professionalität

4. Verhalten im Dienst; schulkundliche Kenntnisse

Die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden.

Gesamturteil

Note:

Datum

Dienstsiegel (Schule)

Unterschrift des Schulleiters / der Schulleiterin

3 Schulkunde im Vorbereitungsdienst, in der Pädagogischen Schulung der L.i.A. an Beruflichen Schulen und im Aufstiegslehrgang

A. VORBEMERKUNG

Ziel der Ausbildung in Schulkunde an der Schule ist, die angehenden Lehrkräfte in der Wahrnehmung ihres Lehrauftrages zu stärken und sie in ihrer Professionalität zu unterstützen.

Die Schulkunde vor Ort ergänzt die Seminarveranstaltungen in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht. Während die Seminausbildung das systematische Verständnis der genannten Themengebiete vermittelt, soll die Schulkundeausbildung die Umsetzung der Rechtsnormen in der Praxis des Schulalltags beispielhaft veranschaulichen und die Struktur der Ausbildungsschule in ihrer Organisation verdeutlichen.

Abgrenzung der Inhalte und des Umfangs je nach Laufbahn:

- Die Inhalte der Schulkunde sind für den Vorbereitungsdienst und für die Pädagogische Schulung der L.i.A. im höheren Dienst identisch.
- Die Schulkunde für die L.i.A. im gehobenen Dienst ist begleitend zu sehen für den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte in Klassen bis zur Fachschulreife.
- Die Schulkunde im Rahmen des Aufstiegslehrgangs befasst sich mit Fragen, die die Schularten oberhalb der Fachschulreife und den Umgang mit volljährigen Schülerinnen und Schülern betreffen. Dabei sollen bloße Wiederholungen vermieden werden, weswegen die unter 1. und 2. genannten Themen im Rahmen des Aufstiegslehrgangs nur behandelt werden sollen, wenn die Ausbildungsschulen von Pädagogischer Schulung und Aufstiegslehrgang nicht identisch sind oder die Schulleitung in diesem Bereich Defizite sieht.

B. AUSBILDUNGSGEHALTE

Über die Reflexion konkreter Erfahrungen des Schulalltags hinaus orientiert sich die Schulkundeausbildung in Abstimmung mit der Ausbildung am Seminar an den nachfolgenden Ausbildungsinhalten.

1. AUSBILDUNGSSCHULE

- Ziele und Profile der beruflichen Schule; örtliche Schulorganisation
- das Schulgebäude und seine Einrichtungen
- Besonderheiten des Schulortes, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und konfessionelle Verhältnisse als Umfeld der Schule
- Kooperation mit anderen Schulen
- Kooperation Schule, Schulträger und örtliche Institutionen

2. ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSBEREICH DER AUSBILDUNGSSCHULE

- Organisation der Schule: Organigramm, Handbuch, Kommunikationsstruktur, Intranet
- Schulordnung, Hausordnung, Pausenordnung, Pausenpläne und Pausenbereich, Vertretungspläne
- Aufnahme und Schülerübergabeverfahren
- Haushaltsplan der Schule
- Lehr- und Lernmittel
- Vorschriften Sammlungen und Periodika
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte an Schulen (Datenschutz, Medienrecht)

3. AUFTRAG DER LEHRERINNEN UND LEHRER

- die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft: Möglichkeiten der Verwirklichung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Lehrkraft in seinen Fächern, Arten der Leistungsfeststellung und deren Realisierung, Leistungsbeurteilungen, Leistungsverweigerungen
- pädagogische und fachliche Zusammenarbeit an der Schule: Teambildung, Lernfeldorientierung
- Klassenführung als gemeinsame Aufgabe der Klassen- und Fachlehrkräfte
- Arbeitszeit, Nebentätigkeit, Krankheit, Urlaub aus besonderem Anlass
- Aufgaben der Fachlehrkraft und der Klassenlehrkraft
- Kompetenzen: Diagnostik und Beratung (einschl. Laufbahnberatung)
- Organisation von Betriebspraktika: Vermittlung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler
- Zeugnisse: Erstellung und Verwaltung
- Stoffverteilungspläne, Tagebücher
- Wahrnehmung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler, Verhalten bei Unfällen und Katastrophen
- Schulbesuchsverordnung: Entschuldigungspflicht, Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Umgang mit Störungen
- Konferenzen und Arbeitsgruppen an der Schule
- Schülermitverantwortung, Schülerzeitung

4. AUSSERUNTERRICHTLICHE VERANSTALTUNGEN UND SOZIALE AUFGABEN DER SCHULE

- Schullandheimaufenthalte, Jahresausflüge, Wandertage, Lerngänge, Schulfeste, Schulpartnerschaften, Teilnahme an Wettbewerben, Bundesjugendspiele und dgl.
- Schülerbeförderung, Erziehungsbeihilfen, Beratungslehrkraft, Drogenberatung, Berufsberatung, Jugendschutz, Haftpflichtversicherung
- Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften, Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe

5. ELTERNMITWIRKUNG

- Zusammenarbeit mit Eltern: Sprechstunde, Gespräche mit Eltern, Beratung, Hausbesuche
- Klassenpflegschaft
- Elternbeirat

6. SCHULE UND DUALE AUSBILDUNGSPARTNER

- Mitwirkung am Schulleben
- Lernortkooperation
- Innungen und Kammern
- Abschlussprüfungen

7. DIENST- UND FACHAUFSICHT

- Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters
- beispielhafte Behandlung der Dienst- und Fachaufsicht und der Schulleitung
- Dienstweg

8. MITWIRKUNG DER PERSONALVERTRETUNG

- Gliederung der Personalvertretung
- Mitwirkungsmöglichkeiten der örtlichen Vertretung
- praktische Arbeit der örtlichen Personalvertretung

4 Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrObSchhD) vom 10. März 2004 zuletzt geändert durch ArtikelVO vom 17. November 2009

§ 10 DAUER UND GLIEDERUNG DES VORBEREITUNGS- DIENSTES

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungs-verhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Die Zeit des für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Praxissemester ergänzt den Vorbereitungsdienst nach § 28 Abs. 2 der Laufbahnverordnung. Zeiten von Beschäftigungsverboten für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie Elternzeit nach §§ 40 und 41 der Arbeits- und Urlaubsverordnung werden auf Verlängerungen nicht angerechnet. Bei einer Unterbrechung der Ausbildung von mehr als vier Jahren gilt § 2 Abs. 6 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass geprüft wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind.

...

(4) Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Abs. 3) verlängert sich einmal um längstens sechs Monate, wenn das Seminar oder die Schule feststellt, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Der Seminarleiter berichtet unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet der Seminarleiter darüber dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens bis zum 15. Dezember.

...

§ 13 AUSBILDUNG AN DER SCHULE

(1) Für seine schulische Ausbildung wird der Studienreferendar vom Regierungspräsidium im Einvernehmen mit dem Seminar einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule in beiden Ausbildungsfächern nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird der Studienreferendar einer weiteren beruflichen Schule zugewiesen. Das zuständige Regierungspräsidium legt dabei im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter fest, welches die Stammschule ist. Der Schulleiter regelt und überwacht in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihm obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Der Studienreferendar erhält vom Schulleiter auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter einen Mentor. Dieser koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu begleitenden Lehrkräften für die Ausbildungsfächer in ver-

schiedenen Schularten der beruflichen Schule. Insbesondere Schulleiter und Mentor sind Ansprechpartner des Studienreferendars, besuchen ihn in seinem Unterricht und beraten ihn; er hospitiert insbesondere beim Mentor. Beide können jederzeit seinen Unterricht besuchen. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche soll in Klassen der Berufsschule stattfinden.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitiert der Studienreferendar wöchentlich in sechs bis acht Unterrichtsstunden der ihn begleitenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt Aufgaben des Klassenlehrers und der Gremien der Schule kennen. Insgesamt muss er im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichten.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der Studienreferendar zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung neun bis elf, Wochenstunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun, bei Schwerbehinderung acht, Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen, unbegleiteten Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der Studienreferendar nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der Schulleiter erstellt etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit des Studienreferendars und beteiligt hierbei den Mentor. Der Schulleiter sucht zuvor das Gespräch insbesondere mit Ausbildern am Seminar. Er kann ihnen den Entwurf der Schulleiterbeurteilung vorab zur Kenntnis geben und sie um Rückmeldung bitten. Sodann leitet er die Schulleiterbeurteilung unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zu. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die erzieherischen und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben eines Klassenlehrers, daneben die erzieherische Arbeit und das Engagement, schulkundliche Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des Anwärters oder sein dienstliches Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit auch nur in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht mehr erteilt werden.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 28 Abs. 2) wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag ausgehändigt.

§ 21 BEURTEILUNG DER UNTERRICHTSPRAXIS

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten des Studienreferendars werden im zweiten Ausbildungsabschnitt beurteilt. Diese Beurteilung findet in Form von Lehrproben statt. Es werden drei Lehrproben durchgeführt. Diese beziehen sich jeweils auf eine Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) und finden an verschiedenen Tagen statt. Mindestens eine Lehrprobe findet in der Oberstufe statt, in der Regel in einer Klasse des Berufskollegs, der Berufsoberschule, des beruflichen Gymnasiums oder der Fachschule, mindestens eine weitere in einer der übrigen Schularten, insbesondere in der Berufsschule.

...
...

§ 23 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,
- mangelhaft bis ungenügend.

§ 24 GESAMTNOTE

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Schulrechtsprüfung einfach,
2. die Dokumentation eineinhalbfach,
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie einfach,
4. die Lehrproben jeweils eineinhalbfach,
5. das fachdidaktische Kolloquium jeweils einfach,
6. die Schulleiterbeurteilung (§ 13 Abs. 5) dreifach.

...

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

...

HINWEISE ZU DEN RECHTLICHEN VORGABEN

Schulleiterin oder Schulleiter sowie begleitende Lehrkräfte sind Ansprechpartner der Referendarin und des Referendars. Sie besuchen sie oder ihn im Unterricht und beraten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter besucht die Referendarin oder den Referendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal.

Vor Ende des 1. Ausbildungsabschnitts sollte ggf. frühzeitig die betreffende Seminarleitung beteiligt werden, falls sich zeigt, dass die Übernahme eigenständigen Unterrichts aufgrund festgestellter Defizite und Mängel fraglich ist.



BILDUNGSLAND



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT